Stellungnahme

Gesetzesnovelle: Oö. Hundehaltegesetz 2024 - Oö. HHG 2024

Name: Mario Stroblmayr

Meiner Ansicht nach handelt es sich im überwiegenden Teil um einen guten Entwurf. Einen Satz, oder besser Satzteil, finde ich aber besonders problematisch und möchte dringend dazu raten diesen zu ändern.

Es handelt sich um die Ausnahmen für Assistenzhunde. Hier findet sich der Satz "Abs. 6 sieht eine Ausnahme von Abs. 2 und 5 (nicht aber von Abs. 1) für bestimmte Hunde vor, und zwar für Hunde, die für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Hilfs- und Rettungswesens oder als Assistenzhunde bzw. Therapiebegleithunde gemäß § 39a BBG ausgebildet werden oder wurden, in der Ausbildung, im Einsatz und bei Übungen, sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde."

Der Zusatz "... sofern dadurch die Verwirklichung des Ausbildungs-, Einsatz- oder Übungszwecks ausgeschlossen oder wesentlich erschwert würde." ist meiner Ansicht nach nicht nur realitätsfern sondern sogar rechtlich hoch problematisch. Soweit ich mich entsinne, war er im vorhergehenden Entwurf auch nicht enthalten.

Ich möchte im Folgenden darlegen, warum dies meiner Meinung nach der Fall ist:

Zuerst stellt sich die Frage, wie dies im Alltag festgestellt werden soll. In der Regel wird die Einhaltung dieser Gesetze von Polizei oder Kontrolleuren überprüft. Trifft nun so jemand eine behinderte Person mit z.B. unangeleintem Assistenzhund an, müsste festgestellt werden, ob dies gerade für die Verwirklichung des Einsatzzweckes nötig ist. Wie soll der Kontrollierende dies feststellen? Er müsste sich detailliert über die Behinderung und die Gründe, warum der Hund gerade ohne Leine unterwegs ist, erkundigen. Und selbst dann würde ihm das nötige medizinische und biologische Wissen fehlen, um diese Informationen zu bewerten. Also wäre die kontrollierende Person gar nicht in der Lage zu beurteilen, ob das Anleinen des Hundes gerade den Einsatz wesentlich erschweren würde oder nicht.

Weiters ist es meiner Ansicht nach keiner behinderten Person zuzumuten, einem Kontrolleur im Detail darzulegen, an welchen Beschwerden er/sie leidet und warum daher der Hund aktuell ohne Leine sein muss. Ich kenne mehrere Personen mit Assistenzhunden (besonders für Autismus, PTBS, Epilepsie, ...), die schon alleine durch die Aussicht, dass sie dies laut diesem Gesetzestext vielleicht fremden Kontrolleuren darlegen müssten, Panik bekommen.

Auch bin ich sehr sicher, dass Behinderte klagen würden, wenn sie auf diese Art mit detaillierten Nachfragen zu ihrer Behinderung und ihrem aktuellen Gesundheitszustand kontrolliert würden und ich bin ebenfalls sehr sicher, dass diesen Klagen recht gegeben würde.

Daher bitte ich Sie, diesen Satzteil nochmal zu überdenken, zu überarbeiten oder am besten zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen, Prof. Mag. Mario Stroblmayr